



Zeichenerklärung

- Gemeindegrenze und Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes
1. Darstellungen nach § 5 Abs. 1 und 2 BauGB
- Konzentrationszone für Windenergieanlagen, siehe Hinweis Nr. 1
 - Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen hier Landstraße
 - Elektrizitätsleitung, oberirdisch
 - Überschwemmungsgebiet, siehe Hinweis Nr. 2
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
 - Landschaftsschutzgebiet
 - FFH-Gebiet, siehe Hinweis Nr. 5
 - Bodendenkmal, siehe Hinweis Nr. 3
 - vorhandene Windenergieanlage
 - Richtfunkstrecke, siehe Hinweis Nr. 6

2. Nachrichtliche Übernahme und Vermerke nach § 5 Abs. 4 BauGB

1 : 10000

Hinweise

- Nr. 1 Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im übrigen Stadtgebiet ausgeschlossen.
- Nr. 2 Die Darstellung des Überschwemmungsgebietes Steinfurter Aa erfolgte in der Neubekanntmachung im Zuge der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 2. Dezember 2005 auf Grundlage der „Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 14.01.2004 zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Steinfurter Aa vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Vechte“.
- Die Darstellung des Überschwemmungsgebietes Steinfurter Aa erfolgt in der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der Berichtigung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Steinfurter Aa vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Vechte“ vom 1.03.2006.
- Nr. 3 Zu berücksichtigende Bodendenkmäler in Konzentrationszone Nr. 1 obertägig erhaltene mittelalterliche Wegetrasse in Konzentrationszone Nr. 3 Landwehr, meist untertägig erhalten, teils als Graben in Konzentrationszone Nr. 4 Landwehr, obertägig erhalten
- Nr. 4 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 89 11) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).
- Nr. 5 Schutzausweisung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) gem. § 48c Landschaftsschutzgesetz NRW, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
- Nr. 6 Bei Richtfunkstrecken sind auf Grund manueller Datenerfassung der Standortkoordinaten Abweichungen derzeit nicht zu verhindern. Es wird daher ein Schutzabstand von beidseitig 50 m empfohlen. Für die Richtfunkstrecke Lingen-Nottulin ist eine Trassenbreite von 200 m vorgegeben.

Rechtsgrundlagen

- §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der zur Zeit geltenden Fassung –
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zur Zeit geltenden Fassung –
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132/BGBl. III 213-1-2) - in der zur Zeit geltenden Fassung –
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) - in der zur Zeit geltenden Fassung –
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung –
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - in der zur Zeit geltenden Fassung –
- Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) - in der zur Zeit geltenden Fassung -

Aufstellungsverfahren

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am _____ nach Aushang vom _____ bis _____ (einschließlich).

Billerbeck,
Die Bürgermeisterin
Dirks _____

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom _____
Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am _____ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Billerbeck,
Bürgermeisterin _____ Schriftführerin _____
Dirks _____ Freickmann _____

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom _____
Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom _____

Billerbeck,
Bürgermeisterin _____
Dirks _____

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes – mit Begründung und Umweltbericht – hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom _____ auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen und zwar vom _____ bis _____ (einschließlich).

Billerbeck,
Bürgermeisterin _____
Dirks _____

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom _____
Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach Prüfung der Anregungen vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am _____ beschlossen worden.

Billerbeck,
Die Bürgermeisterin _____ Schriftführerin _____
Dirks _____ Freickmann _____

Gemäß § 6 BauGB ist die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt worden. Verfügung der Bezirksregierung Münster vom _____, AZ.: _____

Münster,
Bezirksregierung Münster _____

Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Bekanntmachung rechtskräftig geworden.

Billerbeck,
Bürgermeisterin _____
Dirks _____

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom _____



Stadt Billerbeck

35. Änderung des Flächennutzungsplanes - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -

Maßstab 1:10000
0 m 100 m 200 m 500 m

Aufgestellt:
Stadtverwaltung Billerbeck
Fachbereich Planen und Bauen
Billerbeck, im Juni 2015
ergänzt im Februar 2016

